

18.12.2023

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2906 vom 17. November 2023  
der Abgeordneten Julia Kahle-Hausmann, Christina Kampmann, Thomas Kutschatj  
und Frank Müller SPD  
Drucksache 18/6823

**Aussagen nach Anti-Israel-Demo in Essen: Waren die Sicherheitsbehörden nicht ausreichend vorbereitet?**

### *Vorbemerkung der Kleinen Anfrage*

Die Anti-Israel-Demonstration am 3. November 2023 in Essen hat viele Menschen schockiert. Nach bisherigen Berichten wurden gezielt Parolen, Banner, Fahnen und Schilder mit Aussagen mindestens am Rande der Volksverhetzung mit antiisraelischen und antijüdischen Botschaften mit sich geführt. Ob und von wem rechtlich verfolgbare Straftaten begangen wurden, wird derzeit noch geprüft. Nach Presseberichten sollen aber mindestens auch Banner mitgeführt worden sein, die einer isalmistischen Organisation zuzuordnen sind, für die in Deutschland ein Betätigungsverbot gilt<sup>1</sup>. Im Nachhinein werde nun auch Bildmaterial ausgewertet, um eventuelle Straftaten feststellen zu können.

Die Essener Polizeiführung wurde im Nachhinein mit den Worten zitiert, dass Islamisten die Täuschung an die Spitze getrieben hätten. Demnach seien während der Demonstration Gegenstände mit sich geführt worden, die sich nur wenig von verbotenen Symbolen und Botschaften unterscheiden sollen. Teile der Aussagen der Essener Polizei sowie des Innenministers, die nahe legen, dass man überrascht worden sei, wirken auf die Bevölkerung mit Blick auf die Wehrhaftigkeit des Rechtsstaates in Teilen besorgniserregend. Zumindest wirft das aber die Frage auf, ob die Sicherheitsbehörden nicht ausreichend vorbereitet waren.

**Der Minister des Innern** hat die Kleine Anfrage 2906 mit Schreiben vom 18. Dezember 2023 namens der Landesregierung beantwortet.

---

<sup>1</sup> vgl. <https://www1.wdr.de/nachrichten/ruhrgebiet/essen-demo-polizei-100.html>

**1. Gab es im Zuge der Demonstration Identitätsfeststellungen von Demonstrationsteilnehmerinnen und Demonstrationsteilnehmern?**

Im Rahmen der in Rede stehenden Versammlung wurden keine Identitätsfeststellungen bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt. Die Personalien des Versammlungsleiters sowie eines Redners sind dem Polizeipräsidium (PP) Essen bekannt.

**2. Welche Hinweise bzw. Erkenntnislagen gab es im Vorfeld der Demonstration, aufgrund derer über Auflagen bis hin zu einem Verbot beraten wurde?**

Im Zuge einer angezeigten Versammlung sammelt und bewertet die zuständige Kreispolizeibehörde insbesondere unter Beteiligung von polizeilichem Staatsschutz und dem Verfassungsschutz alle verfügbaren Informationen. Die sicherheitsbehördlichen Erkenntnisse werden durch die Versammlungsbehörde bewertet, um nach Prüfung im Einzelfall ggf. erforderliche versammlungsrechtliche Maßnahmen zu treffen.

Die in Rede stehende Versammlung wurde durch eine Einzelperson zum Thema „Pro Palästina“ mit einer erwarteten Teilnehmerzahl von 1500 Personen angezeigt. Sie wurde insbesondere mittels Flugblättern an einem Berufskolleg und über sozialen Medien beworben. Aus den Kooperationsgesprächen des PP Essen mit dem Anzeigenden bzw. Versammlungsleiter ergaben sich keine Hinweise auf einen überwiegend religiösen Hintergrund der Versammlung. Es wurde ausdrücklich erklärt, mit der Versammlung auf die katastrophale Versorgungslage der palästinensischen Zivilbevölkerung aufmerksam machen zu wollen. Weitergehende Erkenntnisse lagen zunächst nicht vor.

Aufgrund der pro-palästinensischen Ausrichtung der Versammlung hat das PP Essen mit Datum vom 2. November 2023 versammlungsrechtliche Beschränkungen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit insbesondere zu verbotenen Symbolen und Aussagen, aber auch in Bezug auf bestimmte Hilfsmittel und Gegenstände (z. B. Mitführverbote für Fahnenstangen, die als potentielle Stoß-/Schlagwerkzeuge eingesetzt werden können sowie Glasbehälter) oder das Verbot, bestimmte Gegenstände zu verbrennen, verfügt.

Am 3. November 2023 erhielten die nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden kurz vor Beginn der Versammlung Kenntnis darüber, dass der Auftritt eines islamistischen Aktivisten in sozialen Netzwerken bekannt gegeben wurde und, dass islamistische Organisationen, die ideologisch der verbotenen Hizb ut-Tahrir zuzurechnen sind, zur Teilnahme an der Versammlung aufgerufen haben. Zu den in Rede stehenden Organisationen gehören unter anderem die „Generation Islam“, „Realität Islam“ sowie die „Muslim Interaktiv“, die schwerpunktmäßig in Berlin und Hamburg aktiv sind und bislang keinem bundesweiten Betätigungsverbot unterliegen. Weiteres lag dem PP Essen zu diesem Zeitpunkt hierzu nicht vor.

Auch unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse ergaben sich keine Anhaltspunkte, die eine ausschließlich islamistische Ausrichtung der Versammlung erwarten ließen und die mithin weitergehende versammlungsrechtliche Beschränkungen im Vorfeld indiziert hätten. Das konkrete Ausmaß der Mobilisierung sowie der in Teilen stark panislamische Charakter der Versammlung mit der offenen Forderung nach einem Kalifat war nicht absehbar. Konkrete Anhaltspunkte, die ein Versammlungsverbot gemäß §13 Abs. 2 VersG NRW gerechtfertigt hätten, waren dementsprechend ebenfalls nicht ersichtlich.

**3. *Weshalb gab es im Vorfeld der Demonstration keine Erkenntnisse über die wahren Absichten in den Reihen der Demonstrationsteilnehmerinnen und Demonstrationsteilnehmer?***

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

**4. *Hätte es nach aktuellen Erkenntnissen belastbare Gründe gegeben, die Demonstration aufzulösen?***

Belastbare Gründe, die eine Auflösung der Versammlung gerechtfertigt hätten, liegen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht vor.

**5. *Gibt es Planungen der Landesregierung, das Polizeipräsidium Essen-Mülheim personell zu stärken?***

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die in der Belastungsbezogenen Kräfteverteilung für das Polizeipräsidium Essen vorgesehene Anzahl der Planstellen und Stellen um über 30 Planstellen und Stellen erhöht.

Um auch zukünftig den zu erwartenden Anforderungen gerecht zu werden, hat die Landesregierung beschlossen, die Anzahl der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten im Land NRW zu erhöhen. Durch die konsequente Anhebung der Einstellungsermächtigungen in den vergangenen Jahren auf zuletzt bis zu 3.000 Einstellungsermächtigungen für Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter wird eine nachhaltige personelle Stärkung der gesamten Polizei NRW erreicht, an welcher auch das Polizeipräsidium Essen partizipieren wird.